

Verordnung der Steiermärkischen Landesregierung vom, mit der für die Gemeinden Bad Radkersburg, Halbenrain, Klöch und Tieschen ein gemeinsamer Tourismusverband verordnet wird

Auf Grund des § 4 Abs. 2 und 3 des Steiermärkischen Tourismusgesetzes 1992, LGBL. Nr. 55/1992, zuletzt in der Fassung LGBL. Nr. 57/2014, wird verordnet:

§ 1

Die Gemeinden Bad Radkersburg, Halbenrain, Klöch und Tieschen bilden einen gemeinsamen Tourismusverband, welcher die Bezeichnung Tourismusverband **Region Bad Radkersburg** trägt. Der Sitz des Tourismusverbandes ist in der Gemeinde Bad Radkersburg.

§ 2

- (1) Diese Verordnung tritt mit dem der Kundmachung folgenden Tag, das ist der..... in Kraft.

Für die Steiermärkische Landesregierung:

Landeshauptmann Schützenhöfer